

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

9. Dezember 2014

Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen in der Gleitzone

Zum 01.04.2003 wurde mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) eine Gleitzonenregelung für den Niedriglohnbereich eingeführt, nach welcher Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der sich an die Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen anschließenden Gleitzone zwar versicherungspflichtig sind, der Arbeitnehmer allerdings nur einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen hat. Der Arbeitgeberbeitrag ist hingegen aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen. Ursprünglich galt die Gleitzone für Beschäftigten mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 Euro bis 800,00 Euro. Durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2474) wurden die monatlichen Arbeitsentgeltgrenzen zum 01.01.2013 angehoben. Danach liegt seit dem 01.01.2013 ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt 450,01 Euro bis 850,00 Euro im Monat beträgt und die Grenze von 850,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet.

Die zum 01.01.2012 eingeführte Verpflichtung für die Krankenkassen, den Arbeitgebern in den Fällen, in denen die Arbeitsentgelte aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen zusammen innerhalb der Gleitzone liegen, das Gesamtarbeitsentgelt mitzuteilen, wurde durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1133) zum 01.01.2015 wieder aufgehoben. Das vorgenannte Gesetz sieht außerdem zum 01.01.2015 die Einführung eines einkommensabhängigen Zusatzbeitrags in der gesetzlichen Krankenversicherung vor, der vom Arbeitnehmer alleine aufzubringen und vom Arbeitgeber mit dem übrigen Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Krankenkasse abzuführen ist. Die auf den Zusatzbeitragssatz entfallenden Krankenversicherungsbeiträge sind gesondert zu berechnen.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen sowie zwischenzeitlich ergangener Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung wird das gemeinsame Rundschreiben zu den sich aus der Gleitzone-Regelung für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ergebenden Auswirkungen vom 19.12.2012 aktualisiert; es wird für die Zeit ab dem 01.01.2015 durch dieses neue Rundschreiben ersetzt. Für Zeiten bis zum 31.12.2014 gilt weiterhin das Gemeinsame Rundschreiben vom 19.12.2012.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Vorschriften	4
2	Allgemeines	11
3	Versicherungsrecht.....	11
4	Beitragsrecht	12
4.1	Grundsätze.....	12
4.2	Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts	12
4.2.1	Regelmäßiges Arbeitsentgelt	12
4.2.1.1	Grundsätze.....	12
4.2.1.2	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	14
4.2.1.3	Schwankende Bezüge	14
4.2.1.4	Steuerfreie Einnahmen	15
4.2.2	Mehrfachbeschäftigung.....	15
4.3	Beitragsberechnung und Beitragstragung in der Gleitzone	16
4.3.1	Allgemeines.....	16
4.3.2	Beitragspflichtige Einnahmen	17
4.3.2.1	Gleitzoneformel	17
4.3.2.2	Beitragspflichtige Einnahmen in Teilmonaten.....	18
4.3.3	Beitragsberechnung.....	19
4.3.3.1	Grundsätze.....	19
4.3.3.2	Besonderheiten bei Teilmonaten	20
4.3.3.3	Versicherungsfreiheit	21
4.3.3.4	Knappschaftliche Rentenversicherung	22
4.3.4	Mehrfachbeschäftigung.....	22
4.3.4.1	Mehrfachbeschäftigung während des gesamten Kalendermonats.....	22
4.3.4.2	Beginn oder Ende der Mehrfachbeschäftigung im Laufe eines Kalendermonats	23
4.3.5	Gelegentliches Über- oder Unterschreiten der Gleitzonegrenzen.....	25
4.3.6	Ausnahmen	26
4.3.6.1	Berufsausbildung und freiwilliges soziales/ökologisches Jahr sowie Bundesfreiwilligendienst	26
4.3.6.2	Fiktive beitragspflichtige Einnahmen	27
4.3.6.3	Wertguthabenvereinbarungen, Vorruhestandsgeldbezug, Wiedereingliederungsmaßnahmen	27
4.3.6.4	Kurzarbeit.....	27
4.3.7	Nettoarbeitsentgelt	28
4.3.8	Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags	28
4.3.9	Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz	29
4.3.10	Insolvenzgeldumlage	30
5.	Bestandsschutzfälle ab 01.01.2013.....	30
5.1	Grundsätze.....	30
5.2	Arbeitsentgelt 400,01 Euro bis 450,00 Euro	31
5.3	Arbeitsentgelt 800,01 Euro bis 850,00 Euro	31
6	Melderecht	32
7	Verfahren bei Mehrfachbeschäftigung	32
8	Beispiele	33

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

1 Gesetzliche Vorschriften

§ 344 SGB III

Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) bis (3) ...

(4) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, gilt der Betrag der beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Abs. 10 Satz 1 bis 5 und 8 des Sechsten Buches entsprechend.

§ 346 SGB III

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) ...

(1a) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 344 Abs. 4 bestimmt, werden die Beiträge abweichend von Absatz 1 Satz 1 getragen

1. von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird,
2. im Übrigen von den versicherungspflichtig Beschäftigten.

(1b) bis (3) ...

§ 444 SGB III

Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

(1) Personen, die am 31. Dezember 2012 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2014 versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt 400 Euro monatlich übersteigt. Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 2013 an, wenn sie bis

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

zum 31. März 2013 beantragt wird, im Übrigen von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Die Befreiung ist auf diese Beschäftigung beschränkt.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 gilt § 276b Abs. 1 des Sechsten Buches und bei Anwendung des § 344 Abs. 4 gilt § 276b Abs. 2 des Sechsten Buches entsprechend.

§ 20 SGB IV

Aufbringung der Mittel, Gleitzone

(1) ...

(2) Eine Gleitzone im Sinne dieses Gesetzbuches liegt bei einem Beschäftigungsverhältnis mit einem daraus erzielten Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 850,00 Euro im Monat vor, das die Grenze von 850,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

§ 226 SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter

(1) bis (3) ...

(4) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbeitrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, gilt der Betrag der beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Abs. 10 Satz 1 bis 5 und 8 oder § 276b des Sechsten Buches entsprechend.

§ 242 SGB V

Zusatzbeitrag

(1) Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag erhoben wird. Die Krankenkassen haben den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen jedes Mitglieds zu erheben (kassenindividueller Zusatzbeitragssatz). ...

(2) bis (3) ...

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

§ 249 SGB V

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung

(1) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 13 trägt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge des Mitglieds aus dem Arbeitsentgelt nach dem allgemeinen oder ermäßigten Beitragssatz; im Übrigen tragen die Beschäftigten die Beiträge. Bei geringfügig Beschäftigten gilt § 249b.

(2) ...

(3) Abweichend von Absatz 1 werden die Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches vom Arbeitgeber in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der allgemeine oder ermäßigte Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten getragen. Dies gilt auch für Personen, für die § 7 Abs. 3 Anwendung findet.

§ 163 SGB VI

Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) bis (9) ...

(10) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbeitrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

$$F * 450 + \left(\left\{ \frac{850}{850-450} \right\} - \left\{ \frac{450}{850-450} \right\} * F \right) * (AE - 450).$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 beträgt der

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Faktor F 0,7160. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Abweichend von Satz 1 ist beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer dies schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt. Die Erklärung kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nach Satz 1 nur einheitlich abgegeben werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 168 SGB VI

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bis 1c. ...

1d. bei Arbeitnehmern, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 163 Abs. 10 Satz 1 bestimmt, von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten,

2. bis 9. ...

(2) ...

(3) Personen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wären; im Übrigen tragen die Arbeitgeber die Beiträge.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

§ 276b SGB VI

Gleitzone

(1) Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2012 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung erfüllt, gilt für diese Beschäftigung weiterhin § 163 Abs. 10 mit Maßgabe folgender Formel:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400).$$

Satz 1 gilt längstens bis zum 31. Dezember 2014. Die Beitragstragung nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b und Nr. 1c findet keine Anwendung.

(2) Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2012 oberhalb des oberen Grenzbetrages der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung) beschäftigt waren und in derselben Beschäftigung ab dem 1. Januar 2013 in der Gleitzone versicherungspflichtig beschäftigt sind, ist § 163 Abs. 10 in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer die Anwendung der Gleitzone-Regelung schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt. Eine Erklärung nach Satz 1 ist nur bis zum 31. Dezember 2014 und mit Wirkung für die Zukunft möglich.

§ 55 SGB XI

Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze

(1) bis (2) ...

(3) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhöht sich für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten (Beitragszuschlag für Kinderlose). Satz 1 gilt nicht für Eltern im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches. ...

(4) bis (5) ...

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

§ 58 SGB XI

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten

(1) ... Den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 tragen die Beschäftigten.

(2) ...

(3) ... Im Übrigen findet Absatz 1 Anwendung, soweit es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches handelt, für die Absatz 5 Satz 2 Anwendung findet.

(4) ...

(5) ... § 249 Abs. 4^{*} des Fünften Buches gilt mit der Maßgabe, dass statt des Beitragssatzes der Krankenkasse der Beitragssatz der Pflegeversicherung und bei den in Absatz 3 Satz 1 genannten Beschäftigten für die Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitgebers ein Beitragssatz in Höhe von 0,7 vom Hundert Anwendung findet.

§ 2 BVV

Berechnungsvorgang

(1) ...

(2) In den Fällen der Gleitzone wird der vom Arbeitgeber zu zahlende Beitrag durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. Der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil wird durch Anwendung des halben sich aus der Summe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung, zur Arbeitsförderung und des halben um den vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitragsanteil reduzierten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung ergebenden Beitragssatzes auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt berechnet und gerundet. Der Abzug des Arbeitgeberanteils von dem nach Satz 1 berechneten Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Beschäftigten. Bei Entgelten bis zu 450 Euro ergibt sich die beitragspflichtige Einnahme durch die Anwendung des Faktors F (§ 163 Abs. 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt. Vom Beschäftigten allein

^{*} zutreffend ist Abs. 3

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

zu tragende Beitragsanteile werden durch Anwendung des maßgebenden Beitragssatzes oder Beitragszuschlags auf die beitragspflichtige Einnahme berechnet und gerundet.

§ 8 BVV Entgeltunterlagen

(1) ...

(2) Folgende Unterlagen sind zu den Entgeltunterlagen zu nehmen:

1. bis 4a. ...

5. die Erklärung des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf die Anwendung der Gleitzoneberechnung in der Rentenversicherung verzichtet wird,

5a. die schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, dass die Gleitzoneberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 276b Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung finden soll,

6. bis 15. ...

§ 5 DEÜV Allgemeine Vorschriften

(1) bis (9) ...

(10) Meldungen, die Angaben über Arbeitsentgelt enthalten, sind gesondert zu kennzeichnen, wenn der zu meldende Zeitraum Arbeitsentgelt nach den Vorschriften der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält.

(11) bis (12) ...

2 Allgemeines

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem sind die Meldungen von Beschäftigungen in der Gleitzone besonders zu kennzeichnen (vgl. Ziffer 6).

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV liegt vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt 450,01 Euro bis 850,00 Euro im Monat beträgt und die Grenze von 850,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zur Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt (Gesamtarbeitsentgelt) innerhalb der Gleitzone liegt (vgl. Beispiele 1 und 2).

Bei der Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen ist zu beachten, dass eine geringfügige Beschäftigung, die neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt wird, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV unberücksichtigt bleibt. Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt, bleibt diejenige geringfügig entlohnte Beschäftigung von der Zusammenrechnung ausgenommen, die zeitlich zuerst aufgenommen wurde (vgl. Beispiele 3 und 4). In der Arbeitslosenversicherung ist die Zusammenrechnung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung generell ausgeschlossen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III).

Für die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen, die bereits am 31.12.2012 bestanden haben, wurden für Zeiten ab dem 01.01.2013 Bestandsschutzregelungen geschaffen, die zum Teil weiter fortgelten (vgl. Ziffer 5).

3 Versicherungsrecht

Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung innerhalb der Gleitzone ausüben, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften. Die in den einzelnen Versicherungszweigen geltenden versicherungsrechtlichen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

4 Beitragsrecht

4.1 Grundsätze

Die Beiträge, die aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, werden nach einem Beitragsatz von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben (§§ 241 ff. SGB V, § 54 Abs. 2 SGB XI, § 157 SGB VI, § 341 Abs. 1 SGB III), die jedoch nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird (§ 223 Abs. 3 SGB V, § 55 Abs. 2 SGB XI, § 157 SGB VI, § 341 Abs. 3 SGB III).

Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen der versicherungspflichtig Beschäftigten (§ 223 Abs. 2 SGB V, § 54 Abs. 2 SGB XI, § 161 Abs. 1 SGB VI, § 341 Abs. 3 SGB III). Beitragspflichtige Einnahme der versicherungspflichtig Beschäftigten ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt (§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).

Getragen werden die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte von den versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern und den Arbeitgebern (§ 249 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 58 Abs. 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 346 Abs. 1 SGB III); der Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung nach § 242 SGB V sowie der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI sind von den Beschäftigten allein zu tragen (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).

Bei Beschäftigungen in der Gleitzone sind für die Beitragsberechnung und Beitragstragung besondere Regelungen zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 4.3).

4.2 Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts

4.2.1 Regelmäßiges Arbeitsentgelt

4.2.1.1 Grundsätze

Die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen zur Gleitzone finden Anwendung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung bzw. bei Bestehen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse die hieraus insgesamt erzielten Arbeitsentgelte in der Gleitzone von 450,01 Euro bis 850,00 Euro liegen (§ 20 Abs. 2 SGB IV). Gleitzonefälle liegen demnach nicht vor, wenn lediglich Teilarbeitsentgelte (z. B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats) innerhalb der Gleitzone liegen.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt in der Gleitzone liegt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Dabei ist grundsätzlich auf das Arbeitsentgelt abzustellen, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat (z. B. aufgrund eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelabsprache), selbst wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nicht oder erst später zahlt. Wird allerdings ein höheres als das vereinbarte Arbeitsentgelt gezahlt, kommt es nicht darauf an, ob ein wirksamer (arbeitsrechtlicher) Anspruch auf das gezahlte Arbeitsentgelt besteht; insoweit löst der Zufluss die Arbeitsentgelteigenschaft und mithin den Beitragsanspruch aus.

Ob die für die Gleitzone maßgebenden Entgeltgrenzen regelmäßig im Monat oder nur gelegentlich unter- oder überschritten werden, ist bei Beginn der Beschäftigung und erneut bei jeder dauerhaften Veränderung in den Verhältnissen (z. B. Erhöhung oder Reduzierung des Arbeitsentgelts) im Wege einer vorausschauenden Betrachtung zu beurteilen. Die hiernach erforderliche Prognose erfordert keine alle Eventualitäten berücksichtigende genaue Vorhersage, sondern lediglich eine ungefähre Einschätzung, welches Arbeitsentgelt – ggf. nach der bisherigen Übung – mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Im Prognosezeitpunkt muss davon auszugehen sein, dass sich das Arbeitsentgelt bei normalem Ablauf der Dinge nicht relevant verändert. Grundlage der Prognose können dabei lediglich Umstände sein, von denen in diesem Zeitpunkt anzunehmen ist, dass sie das Arbeitsentgelt bestimmen werden. Solche Umstände können die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung dann nicht in die Vergangenheit hinein verändern. Stimmt diese Prognose mit dem späteren Verlauf infolge nicht sicher voraussehbarer Umstände nicht überein, bleibt die für die Vergangenheit getroffene Feststellung maßgebend. Allerdings kann die nicht zutreffende Prognose Anlass für eine neue Prüfung und – wiederum vorausschauende – Betrachtung sein. Als Zeitraum, auf den die vorausschauende Betrachtung bei Beschäftigten zu erstrecken ist, wird der Zeitraum eines Jahres (nicht Kalenderjahr) angesehen. Steht bereits zu Beginn der Beschäftigung fest, dass diese nicht mindestens ein Jahr andauern wird, ist ein entsprechend kürzerer Prognosezeitraum anzusetzen.

Ein arbeitsrechtlich zulässiger Verzicht auf künftig entstehende Arbeitsentgeltansprüche mindert das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt. Soweit das verminderte regelmäßige Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung innerhalb der Gleitzone liegt, ist mit Beginn der Entgeltminderung die Gleitzoneanwendung anzuwenden. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich das

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

regelmäßige Arbeitsentgelt aufgrund eines Wechsels von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung entsprechend reduziert (z. B. bei teilweiser Freistellung von der Arbeitsleistung im Rahmen der Pflegezeit nach § 3 PflegeZG).

Entgeltumwandlungen zur Finanzierung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung bis zur Höhe von 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV mindern ebenfalls das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt. Gleiches gilt für Beiträge, die nach § 40b EStG in der Fassung bis 31.12.2004 im Rahmen einer Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung verwendet werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV).

4.2.1.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit (z. B. aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags oder aufgrund Gewohnheitsrechts wegen betrieblicher Übung) mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen (vgl. analog Urteil des BSG vom 28.02.1984 - 12 RK 21/83 -, USK 8401). So bleiben z. B. Jubiläumszuwendungen bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt, da es sich nicht um jährlich wiederkehrende Zuwendungen handelt. Hat der Arbeitnehmer auf die Zahlung einer einmaligen Einnahme verzichtet, kann die einmalige Einnahme – ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verzichts – vom Zeitpunkt des Verzichts an bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen sind einmalige Einnahmen bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts nur insoweit zu berücksichtigen, als sie aus der zu beurteilenden Beschäftigung resultieren. Soweit einmalige Einnahmen aus ruhenden Beschäftigungsverhältnissen (z. B. bei freiwilligem Wehrdienst oder Elternzeit) gezahlt werden, bleiben sie außer Betracht.

4.2.1.3 Schwankende Bezüge

Bei unvorhersehbar schwankender Höhe des Arbeitsentgelts und in den Fällen, in denen im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses saisonbedingt vorhersehbar unterschiedliche Arbeitsentgelte erzielt werden, ist der regelmäßige Betrag durch Schätzung bzw. durch eine Durchschnittsberechnung zu ermitteln. Dabei ist bei einem seit einem Jahr oder länger beschäftigten Arbeitnehmer von dem im Vorjahr erzielten Arbeitsentgelt auszugehen; bei neu eingestellten Arbeitnehmern kann von der Vergütung eines vergleichbaren Arbeitnehmers

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

ausgegangen werden. Diese Feststellung bleibt für die Vergangenheit auch dann maßgebend, wenn sie infolge nicht sicher voraussehbarer Umstände mit den tatsächlichen Arbeitsentgelten aus der Beschäftigung nicht übereinstimmt (vgl. analog Urteile des BSG vom 27.09.1961 - 3 RK 12/57 -, SozR Nr. 6 zu § 168 RVO, vom 23.11.1966 - 3 RK 56/64 -, USK 6698, und vom 23.04.1974 - 4 RJ 335/72 -, USK 7443).

4.2.1.4 Steuerfreie Einnahmen

Nach ausdrücklicher Bestimmung in Satz 3 des § 14 Abs. 1 SGB IV gehören steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung. Hierunter fallen z. B. die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder für die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis zur Höhe von insgesamt 2.400,00 Euro im Kalenderjahr. Der steuerliche Freibetrag ist für die Ermittlung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung in gleicher Weise zu berücksichtigen wie im Steuerrecht, d.h. der steuerfreie Jahresbetrag von 2.400,00 Euro kann pro rata (z. B. monatlich mit 200,00 Euro) angesetzt oder en bloc (z. B. jeweils zum Jahresbeginn bzw. zu Beginn der Beschäftigung) ausgeschöpft werden. Sofern eine Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres beendet wird und der Steuerfreibetrag noch nicht verbraucht ist, wird durch eine (rückwirkende) volle Ausschöpfung des Steuerfreibetrags die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung nicht geändert. Dies gilt für steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG entsprechend.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV analog für weitere steuerfreie Einnahmen, die zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt werden. Die insoweit bestehende Beitragsfreiheit setzt voraus, dass der Arbeitgeber die Steuerfreiheit in der Entgeltabrechnung tatsächlich umsetzt.

4.2.2 Mehrfachbeschäftigung

Werden mehrere Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt, sind für die Prüfung des Anwendungsbereichs der Gleitzone-Regelung nur die Arbeitsentgelte zusammenzurechnen, die aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen erzielt werden (z. B. keine Berücksichtigung einer versicherungsfreien Beschäftigung als Beamter).

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Arbeitsentgelte aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt wird, sind bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen (§ 163 Abs. 10 Satz 1 SGB VI, § 226 Abs. 4 Satz 1 SGB V, § 344 Abs. 4 SGB III). Eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte scheidet für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung damit auch in den Fällen aus, in denen der geringfügig entlohnte Beschäftigte der Rentenversicherungspflicht unterliegt. Arbeitsentgelte aus kurzfristigen Beschäftigungen sind ebenfalls nicht anzurechnen. Arbeitsentgelte aus mehreren – für sich betrachtet – geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind hingegen zu berücksichtigen, wenn diese wegen der vorgeschriebenen Zusammenrechnung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV mit anderen geringfügig entlohnten Beschäftigungen oder als weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung(en) mit einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung für den Arbeitnehmer zur Versicherungspflicht aufgrund mehr als geringfügiger Beschäftigung führen (vgl. Beispiele 1 bis 4).

In die Zusammenrechnung sind Arbeitsentgelte aus Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 325,01 EUR bis 400,00 Euro einzubeziehen, die nach dem am 31.03.2003 geltenden Recht versicherungspflichtig waren, aufgrund der Änderung der Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen seit dem 01.04.2003 zwar geringfügig und somit versicherungsfrei wären, jedoch nach dem Übergangsrecht (§ 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI, § 436 SGB III) versicherungspflichtig bleiben.

4.3 Beitragsberechnung und Beitragstragung in der Gleitzone

4.3.1 Allgemeines

Für die Beitragsberechnung und Beitragstragung bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone gelten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung besondere Regelungen. Im Ergebnis haben die Arbeitgeber weiterhin ihren „vollen“ Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen. Die Arbeitnehmer tragen jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil.

Der geringere Arbeitnehmeranteil ergibt sich durch die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende reduzierte beitragspflichtige Einnahme (Beitragsbemessungsgrundlage) und die besonderen Regelungen über die Beitragstragung.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

4.3.2 Beitragspflichtige Einnahmen

4.3.2.1 Gleitzoneformel

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone beschäftigt sind, wird in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III für die Berechnung des Beitrags als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern ein Betrag, der nach folgender Formel (Gleitzoneformel) berechnet wird:

$$F * 450 + \left(\left\{ \frac{850}{850-450} \right\} - \left\{ \frac{450}{850-450} \right\} * F \right) * (AE - 450)$$

AE = monatliches Arbeitsentgelt des Beschäftigungsverhältnisses

F = Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 % durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Jahres ergibt sich aus der Summe der zum 01.01. desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Am 01.01.2015 beträgt der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 39,55 % (Krankenversicherung 15,5 % [14,6 + 0,9], Pflegeversicherung 2,35 %, Rentenversicherung 18,7 %, Arbeitslosenversicherung 3,0 %).

Der Faktor F für das Kalenderjahr 2015 beträgt somit $0,7585 \left(= \frac{30\%}{39,55\%} \right)$.

Die für das Kalenderjahr 2015 anzuwendende Formel kann wie folgt vereinfacht werden, wobei die ungerundeten Werte (ohne Kürzung der Nachkommastellen) anzusetzen sind:

$$\text{beitragspflichtige Einnahme} = 1,2716875 \times AE - 230,934375$$

AE = monatliches Arbeitsentgelt des Beschäftigungsverhältnisses

Das Ergebnis der Berechnung ist auf zwei Dezimalstellen zu runden; die zweite Dezimalstelle ist um 1 zu erhöhen, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 erge-

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

ben würde. Die nach der Gleitzoneformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme wird als Gleitzoneentgelt bezeichnet (vgl. Beispiel 5).

4.3.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in Teilmonaten

In den Fällen, in denen nicht für einen vollen Kalendermonat Arbeitsentgelt erzielt wird (z. B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats) ist – ausgehend von der monatlichen beitragspflichtigen Einnahme – die anteilige beitragspflichtige Einnahme zu berechnen. Hierfür ist zunächst ausgehend vom anteiligen Arbeitsentgelt das monatliche Arbeitsentgelt zu berechnen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

$$\text{monatliches Arbeitsentgelt} = \frac{\text{anteiliges Arbeitsentgelt} \times 30}{\text{Kalendertage}}$$

(hier: monatliches Arbeitsentgelt = monatliche beitragspflichtige Einnahme)

Auf der Grundlage des monatlichen Arbeitsentgelts ist die beitragspflichtige Einnahme nach Maßgabe der Gleitzoneformel zu ermitteln. Anschließend ist diese beitragspflichtige Einnahme entsprechend der Anzahl der Kalendertage, für die eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht, zu reduzieren:

$$\text{anteilige beitragspflichtige Einnahme} = \frac{\text{monatliche beitragspflichtige Einnahme} \times \text{Kalendertage}}{30}$$

Dabei ist unerheblich, ob das anteilige Arbeitsentgelt unterhalb der Gleitzone liegt. Für die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone ist in diesen Fällen allein auf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt abzustellen (vgl. Beispiele 6 und 7a).

Sofern Arbeitgeber aufgrund arbeits- oder tarifvertraglicher Regelungen das Teilarbeitsentgelt auf andere Weise berechnen (beispielsweise unter Zugrundelegung der tatsächlichen Arbeitstage im Verhältnis zu den Werktagen eines Kalendermonats), ist dies bei der Berechnung der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme zu berücksichtigen (vgl. Beispiel 7b).

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

4.3.3 Beitragsberechnung

4.3.3.1 Grundsätze

Grundlage für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus einer Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone bildet eine reduzierte beitragspflichtige Einnahme, die nach der Gleitzoneformel errechnet wird.

Die Höhe des vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteils ergibt sich aus den besonderen Regelungen zur Beitragstragung bei Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone (§ 249 Abs. 3 SGB V, § 58 Abs. 5 Satz 2 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI, § 346 Abs. 1a SGB III) und § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BVV.

Das Verfahren zur Beitragsberechnung erfolgt in drei Schritten:

1.) Gesamtbeitrag für jeden Versicherungszweig:

Der Beitrag wird durch die Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses ermittelt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BVV).

Darüber hinaus sind der Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung nach § 242 SGB V und der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung bei Kinderlosigkeit von 0,25 % nach § 55 Abs. 3 SGB XI, die von den Arbeitnehmern alleine zu tragen sind, jeweils durch Anwendung des Zusatzbeitragssatzes bzw. des Beitragszuschlags auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme gesondert zu berechnen und dem nach den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone ermittelten Arbeitnehmerbeitragsanteil hinzuzurechnen (§ 2 Abs. 2 Satz 5 BVV).

2.) Beitragsanteil des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeberbeitragsanteil zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wird durch Anwendung des halben Beitragssatzes zur Pflegeversicherung, des halben Beitragssatzes zur Rentenversicherung und des halben Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt ermittelt. Dabei ist der Arbeitgeberbeitragsanteil für jeden Versicherungszweig eigenständig und nicht in Summe aller halben Beitragssätze zu berechnen. Der Arbeitgeberbeitragsanteil zur Krankenversicherung wird

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

durch Anwendung der Hälfte des allgemeinen bzw. ermäßigten Beitragsatzes der Krankenversicherung auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt ermittelt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BVV).

Für Arbeitnehmer mit einem Beschäftigungsort in Sachsen wird der Beitragsanteil des Arbeitgebers in der Pflegeversicherung durch Anwendung des halben, um einen Prozentpunkt verminderten Beitragsatzes ermittelt. Vom 01.01.2015 an ergibt sich dadurch für die Arbeitgeber – abweichend von § 58 Abs. 5 Satz 2 SGB XI – ein Beitragsanteil in Höhe von 0,675 % des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind ebenfalls Besonderheiten zu beachten (vgl. Punkt 4.3.3.4.).

3.) Beitragsanteil des Arbeitnehmers:

Der Abzug des jeweiligen Arbeitgeberbeitragsanteils von dem im ersten Schritt für jeden Versicherungszweig ermittelten Gesamtbeitrag ergibt den jeweiligen Beitragsanteil des Arbeitnehmers (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BVV, vgl. Beispiele 8 und 9).

4.3.3.2 Besonderheiten bei Teilmonaten

Soweit in den Fällen, in denen nur für wenige Arbeitstage ein Teilarbeitsentgelt und ggf. eine Einmalzahlung gezahlt wird (vgl. Ziffer 4.3.2.2), der Arbeitgeberbeitragsanteil höher ist als der sich auf der Basis der (reduzierten) beitragspflichtigen Einnahme ergebende Versicherungsbeitrag, ist lediglich dieser Versicherungsbeitrag zu zahlen. Ein Arbeitnehmerbeitragsanteil fällt nicht an. Hingegen ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 BVV vom Arbeitnehmer der Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung und der Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit in der Pflegeversicherung zu entrichten (vgl. Beispiel 10).

Bei einem unbezahlten Urlaub gilt eine Beschäftigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort-dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Die Regelung über den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses hat mittelbar auch Auswirkungen auf die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, denn die Zeiten der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt sind keine beitragsfreien, sondern dem Grunde nach beitragspflichtige Zeiten. Dies bedeutet, dass für Zeiträume von Arbeitsunterbrechungen wegen unbezahlten Urlaubs bis zu einem Monat beitragspflichtigen Sozialversiche-

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

rungstage (SV-Tage) anzusetzen sind. Eine Hochrechnung zur Ermittlung der anteiligen beitragspflichtigen Einnahme (vgl. Ziffer 4.3.2.2) ist jedoch nicht für Kalendermonate erforderlich, deren SV-Tage nicht gekürzt werden. Das tatsächlich erzielte (Rest-)Arbeitsentgelt ist als monatliches Arbeitsentgelt anzusehen (vgl. Beispiel 11).

4.3.3.3 Versicherungsfreiheit

Besteht nach besonderen Regelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit (z. B. in der Krankenversicherung von Arbeitnehmern, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen; § 6 Abs. 3a SGB V) oder liegt eine Befreiung von der Versicherungspflicht vor (z. B. in der Rentenversicherung wegen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), sind zu den betreffenden Versicherungszweigen keine Beiträge zu zahlen (vgl. Beispiele 12 und 13).

Insbesondere bei geringfügigen Nebenbeschäftigungen können die besonderen Vorschriften über die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu verschiedenen versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilungen der Haupt- und Nebenbeschäftigungen führen (§ 8 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 7 Abs. 1 SGB V, § 6 Abs. 1b SGB VI und § 27 Abs. 2 SGB III). Soweit hiernach der Beschäftigte in der Nebenbeschäftigung in einzelnen Versicherungszweigen versicherungsfrei bleibt und in der Rentenversicherung von der Versicherungspflicht befreit wird, sind demnach zu den betreffenden Versicherungszweigen auch keine individuellen Beiträge aus der Nebenbeschäftigung zu zahlen (vgl. Beispiel 14).

Bei Anwendung der Gleitzonenregelung entfällt zudem der Arbeitgeberbeitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung, der nach § 418 SGB III für zuvor Arbeitslose, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nicht zu zahlen ist (vgl. Beispiel 13). Hiervon betroffen sind ausschließlich Beschäftigungen, die vor dem 01.01.2008 aufgenommen worden sind.

Der für Beschäftigte zu zahlende Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung (§ 172 Abs. 1 SGB VI), die als Bezieher einer Altersvollrente bzw. Versorgung oder wegen Erreichens der Regelaltersgrenze oder wegen einer Beitragserstattung aus eigener Versicherung rentenversicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 4 SGB VI), ist hingegen auch in den Gleitzonenfällen zu zahlen. Die Berechnung des Arbeitgeberanteils erfolgt dabei aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Für Beschäftigte, die aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, ist zu beachten, dass der Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 172a SGB VI zur Versorgungseinrichtung zu zahlen ist (vgl. Beispiel 12).

4.3.3.4 Knappschaftliche Rentenversicherung

Für knappschaftlich rentenversicherte Arbeitnehmer wirkt sich die Gleitzone Regelung in gleicher Weise aus, wie bei einem in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 3 SGB VI). Allerdings ist der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil auf Basis des besonderen Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu ermitteln. Für die Berechnung der Beitragsanteile ist zunächst der Arbeitnehmerbeitragsanteil zu berechnen, der vom Arbeitnehmer zu tragen wäre, wenn er in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wäre. Der Arbeitgeberbeitragsanteil ergibt sich aus der Differenz des Gesamtbeitrags auf der Basis der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme und des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung abzüglich des Arbeitnehmerbeitragsanteils (vgl. Beispiel 15).

4.3.4 Mehrfachbeschäftigung

Werden mehrere (ggf. durch Zusammenrechnung) versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt (Ausnahmen vgl. Ziffer 4.3.6), deren Arbeitsentgelte jedoch in der Summe innerhalb der Gleitzone liegen, sind die für die Berechnung der Arbeitnehmerbeitragsanteile zugrunde zu legenden reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen für die einzelnen Beschäftigungen nicht nach der allgemeinen Gleitzoneformel (vgl. Ziffer 4.2.2 und 4.3.2.1) zu ermitteln; in diesen Fällen wird die reduzierte beitragspflichtige Einnahme vielmehr auf der Grundlage des Gesamtarbeitsentgelts ermittelt und im Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt aufgeteilt.

4.3.4.1 Mehrfachbeschäftigung während des gesamten Kalendermonats

Sofern die Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone für volle Kalendermonate besteht, ist die jeweilige beitragspflichtige Einnahme auf der Grundlage des von den Krankenkassen mitgeteilten Gesamtarbeitsentgelts (für den vollen Kalendermonat = 30 Sozialversicherungstage), wie folgt zu berechnen:

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

$$\frac{[F \times 450 + ([850/(850-450)] - [450/(850-450)]) \times F] \times (GAE - 450)}{GAE} \times EAE$$

Für das Kalenderjahr 2015 kann die anzuwendende Formel wie folgt vereinfacht werden:

$$\frac{(1,2716875 \times GAE - 230,934375) \times EAE}{GAE}$$

EAE = Einzelarbeitsentgelt

GAE = Gesamtarbeitsentgelt

Das Ergebnis der Berechnung ist auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde (vgl. Beispiel 16).

Die unter Ziffer 4.3.5 dargestellten besonderen Regelungen bei Gleitzonenbeschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone – insbesondere die Beitragsberechnung unter ausschließlicher Anwendung des Faktors F – gelten insoweit nicht, als lediglich die einzelnen Arbeitsentgelte (nicht aber das Gesamtarbeitsentgelt) außerhalb der Gleitzone liegen.

4.3.4.2 Beginn oder Ende der Mehrfachbeschäftigung im Laufe eines Kalendermonats

Bestehen mehrere Beschäftigungen nicht durchgehend während des gesamten Kalendermonats, muss differenziert werden, ob

- sämtliche Beschäftigungen nicht für den vollen Monat bestehen, jedoch am gleichen Tag beginnen oder enden,
- (mindestens) eine Beschäftigung den vollen Kalendermonat besteht und (mindestens) eine weitere hinzutritt oder wegfällt oder
- die Beschäftigungen im Laufe eines Monats an verschiedenen Tagen beginnen oder enden.

Beginnt oder endet die Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone im Laufe eines Kalendermonats, ist die jeweilige beitragspflichtige Einnahme ausgehend von einer monatlichen beitragspflichtigen Einnahme zu ermitteln. Hierzu ist das für den Teil des Kalendermonats

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

(Teilmonat) gezahlte Gesamtarbeitsentgelt zunächst auf den vollen Kalendermonat hochzurechnen. Dieser Grundsatz, wonach die Anwendung der Gleitzoneformel in Teilmonaten ein monatliches Arbeitsentgelt bzw. Gesamtarbeitsentgelt verlangt, entspricht den Regelungen, die unter Ziffer 4.3.2.2 für den Fall beschrieben sind, dass im Rahmen einer (einzelnen) Beschäftigung nur ein Teilarbeitsentgelt gezahlt wird. Die aus dem (auf den vollen Kalendermonat hochgerechneten) Gesamtarbeitsentgelt nach der Gleitzoneformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme ist anschließend entsprechend der Anzahl der SV-Tage zu reduzieren. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich dann aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt (vgl. Beispiel 17a).

Tritt zu einer bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung im Laufe des Kalendermonats eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu und wird dadurch eine Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone begründet, ist zur Ermittlung der jeweiligen beitragspflichtigen Einnahme das vorstehend beschriebene Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass aus Gründen der Verfahrensvereinfachung für den Monat des Hinzutritts der weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung insgesamt, also für den vollen Kalendermonat, von einer Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone auszugehen ist. Insofern entfällt die Hochrechnung des Gesamtarbeitsentgelts auf den vollen Kalendermonat. Entsprechendes gilt bei Wegfall einer Beschäftigung, wenn dadurch die Voraussetzungen der Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone im Laufe des Kalendermonats entfallen (vgl. Beispiel 17b).

Tritt zu einer im Laufe des Kalendermonats aufgenommenen versicherungspflichtigen Beschäftigung im weiteren Verlauf des Kalendermonats eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu und wird dadurch eine Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone begründet, ist zur Ermittlung der jeweiligen beitragspflichtigen Einnahme das im vorherigen Absatz beschriebene Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht für den vollen Kalendermonat, sondern von dem Zeitpunkt der Aufnahme der (ersten) versicherungspflichtigen Beschäftigung an von einer Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone auszugehen ist. Unter Berücksichtigung dieser Verfahrensvereinfachung ist das für die unterschiedlichen Teile des Kalendermonats gezahlte Gesamtarbeitsentgelt auf den vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die aus dem (auf den vollen Kalendermonat hochgerechneten) Gesamtarbeitsentgelt nach der Gleitzoneformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme ist anschließend entsprechend der Anzahl der beitragspflichtigen SV-Tage zu reduzieren. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich dann aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt (vgl. Beispiel 17c).

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

4.3.5 Gelegentliches Über- oder Unterschreiten der Gleitzonengrenzen

Bei Beschäftigungen, in denen zwar das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt, das tatsächliche monatliche Arbeitsentgelt jedoch die Gleitzonengrenzen über- oder unterschreitet (z. B. schwankendes Arbeitsentgelt, Einmalzahlungen), kann die für die Beitragsberechnung zu ermittelnde beitragspflichtige Einnahme nicht nach der Gleitzoneformel berechnet werden.

In diesen Fällen ist in den Monaten, in denen das Arbeitsentgelt die untere Gleitzonengrenze von 450,01 Euro unterschreitet, für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt mit dem Faktor F zu multiplizieren (§ 2 Abs. 2 Satz 4 BVV):

$$\text{tatsächliches Arbeitsentgelt} \times F = \text{beitragspflichtige Einnahme}$$

In den Monaten des Überschreitens der oberen Gleitzonengrenze von 850,00 Euro sind die Beiträge nach den allgemeinen Regelungen zu berechnen. Das heißt, der Beitragsberechnung ist das tatsächliche Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zu legen und der Beitrag vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach den für den jeweiligen Versicherungszweig geltenden Bestimmungen zu tragen (vgl. Beispiele 18, 19 und 27):

$$\text{tatsächliches Arbeitsentgelt} = \text{beitragspflichtige Einnahme}$$

Sofern aufgrund von länger andauernder Arbeitsunfähigkeit kein laufendes Arbeitsentgelt (mehr) bezogen wird und der Arbeitnehmer eine Einmalzahlung (z. B. Urlaubsgeld) erhält, richtet sich die Anwendung der Gleitzoneverordnung bei der Beitragsberechnung auf die Einmalzahlung danach, ob die Beschäftigung aufgrund der Höhe des ausgefallenen Arbeitsentgelts in der Gleitzone liegt. Ist dies der Fall und übersteigt das ausgefallene laufende Arbeitsentgelt zusammen mit der Einmalzahlung nicht die obere Gleitzonengrenze von 850,00 Euro, sind die Gleitzoneverordnungen auf die Einmalzahlung anzuwenden. Sofern der Betrag der Einmalzahlung dabei die untere Gleitzonengrenze von 450,01 Euro unterschreitet, ist die Einmalzahlung für die Ermittlung der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme mit dem Faktor F zu multiplizieren. Übersteigt hingegen das ausgefallene laufende Arbeitsentgelt zusammen mit der Einmalzahlung die obere Gleitzonengrenze von 850,00 Euro, sind für die Berechnung der Beiträge (aus der Einmalzahlung) die allgemeinen Regelungen und nicht die der Gleitzone anzuwenden (vgl. Beispiel 20).

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Dies gilt auch für Einmalzahlungen, die nach § 23a Abs. 2 SGB IV dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen sind. Allerdings ist bei Beschäftigungen in der Gleitzone hierbei zur Beitragsberechnung die Gleitzoneformel auf die Summe des Arbeitsentgelts des letzten Entgeltabrechnungszeitraums und der Einmalzahlung anzuwenden (vgl. Beispiel 21).

Soweit die für die Zeit des Bezugs von Sozialleistungen laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen den SV-Freibetrag nach § 23c SGB IV überschreiten, ist auf die beitragspflichtigen arbeitgeberseitigen Leistungen ebenfalls die Gleitzoneformel anzuwenden, wenn die Beschäftigung unter Berücksichtigung des ausgefallenen Arbeitsentgelts in der Gleitzone liegt (vgl. Beispiel 22).

4.3.6 Ausnahmen

4.3.6.1 Berufsausbildung und freiwilliges soziales/ökologisches Jahr sowie Bundesfreiwilligendienst

Die besonderen Regelungen zur Gleitzone gelten nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung (z. B. Auszubildende, Praktikanten, Teilnehmer an dualen Studiengängen) beschäftigt sind (§ 163 Abs. 10 Satz 8 SGB VI i. V. m. § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 344 Abs. 4 SGB III). Die Rechtsprechung hat diese Ausnahmeregelung für die zur betrieblichen Berufsausbildung Beschäftigten bestätigt und geltend gemachte verfassungsrechtliche Bedenken zurückgewiesen (vgl. Urteil des BSG vom 15.07.2009 – B 12 KR 14/08 R, USK 2009-69). Für Umschüler, die den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt sind, wenn die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt und nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Abs. 5 und § 60 BBiG) durchgeführt wird, gilt die Ausnahmeregelung gleichermaßen.

Für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst finden die Gleitzoneformeln ebenfalls keine Anwendung, da für diese Personen der Arbeitgeber die Beiträge allein zu tragen hat.

Die Anwendung der Gleitzoneformel ist auch ausgeschlossen für mehr als geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigungen, die neben einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, einer Teilnahme an einem freiwilligen sozialen bzw. freiwilligen ökologischen Jahr oder einem Bundesfreiwilligendienst ausgeübt werden. Dabei ist unerheblich, ob das Arbeitsentgelt aus der mehr als geringfügigen Beschäftigung für sich betrachtet oder zusammen mit

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung zur Berufsausbildung oder einem der Freiwilligendienste in die Gleitzone fällt. Der generelle Ausschluss dieser Personen von den Regelungen zur Gleitzone liegt darin begründet, dass für eine Berücksichtigung des Arbeitsentgelts aus der Beschäftigung zur Berufsausbildung oder einem der Freiwilligendienste und der sich daran anschließenden Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen entsprechend dem Verfahren für Mehrfachbeschäftigte an eindeutigen gesetzlichen Regelungen fehlt und insoweit erhebliche Unstimmigkeiten entstehen würden.

4.3.6.2 Fiktive beitragspflichtige Einnahmen

Darüber hinaus finden die Regelungen zur Gleitzone auch bei Beschäftigungen keine Anwendung, für deren Beitragsberechnung fiktive Arbeitsentgelte zugrunde gelegt werden (z. B. bei der Beschäftigung behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften).

4.3.6.3 Wertguthabenvereinbarungen, Vorruhestandsgeldbezug, Wiedereingliederungsmaßnahmen

Wird im Rahmen von Wertguthabenvereinbarungen (§ 7b SGB IV) Arbeitsentgelt in das Wertguthaben eingebracht, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen (z. B. bei Altersteilzeitarbeit), führt ein in der Ansparphase und/oder Entsparphase fälliges Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 850,00 Euro nicht zur Anwendung der Gleitzone, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt vor Anwendung der Wertguthabenvereinbarung außerhalb der Gleitzone lag. Maßgebend für die Beitragsberechnung sind in diesen Fällen die tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte.

Für Vorruhestandsgeldbezieher finden die Gleitzone-Regelungen ebenfalls keine Anwendung, wenn nicht das Arbeitsentgelt vor dem Vorruhestand, sondern lediglich das Vorruhestandsgeld in die Gleitzone fällt. Dies gilt auch für Arbeitsentgelte aus Wiedereingliederungsmaßnahmen nach einer Arbeitsunfähigkeit.

4.3.6.4 Kurzarbeit

Die besonderen Regelungen zur Gleitzone gelten auch nicht für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, deren monatliches Arbeitsentgelt regelmäßig mehr als 850,00 Euro beträgt und

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

nur wegen konjunktureller oder saisonaler Kurzarbeit so weit gemindert ist, dass das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (Istentgelt) die obere Gleitzonengrenze von 850,00 Euro unterschreitet. Nach § 20 Abs. 2 SGB IV ist u. a. Voraussetzung, dass das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt die Grenze von 850,00 Euro regelmäßig nicht überschreitet. Diese Voraussetzung ist bei Arbeitsausfällen wegen Kurzarbeit und der daraus folgenden Entgeltminderung nicht gegeben, weil die Entgeltminderung nur vorübergehend ist und regelmäßig ein über 850,00 Euro liegendes Arbeitsentgelt erzielt wird (vgl. Beispiel 23).

Eine andere Beurteilung ergibt sich, wenn für die Beschäftigung die Gleitzone-Regelung des § 20 Abs. 2 SGB IV bereits gilt, weil das Arbeitsentgelt (z. B. bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich) ohne Arbeitsausfälle durch Kurzarbeit innerhalb der Gleitzone von 450,01 Euro bis 850,00 Euro liegt. In diesen Fällen ist bei den genannten Arbeitsausfällen und der Minderung des Arbeitsentgelts weiterhin die Gleitzone-Regelung anzuwenden. Die Beiträge werden demnach aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme auf der Basis des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts (Istentgelt) berechnet (vgl. Beispiele 24 bis 26).

4.3.7 Nettoarbeitsentgelt

Ist für eine Beschäftigung ein Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 2 SGB IV vereinbart, wird bei dem für die Prüfung, ob es sich um eine Beschäftigung in der Gleitzone handelt, zugrunde zu legenden Bruttoarbeitsentgelt nicht der reduzierte Arbeitnehmerbeitrag, sondern der reguläre Arbeitnehmerbeitrag berücksichtigt.

4.3.8 Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Aufgrund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und daraus folgend des Arbeitnehmerbeitragsanteils bei Beschäftigungen in der Gleitzone werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Das heißt, aufgrund des reduzierten Arbeitnehmerbeitrags erwirbt der Beschäftigte reduzierte Rentenanwartschaften.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die Beschäftigungen in der Gleitzone ausüben, haben in der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI). Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Gleitzone können die damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.

Hierzu muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass der Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll. Die Erklärung kann jedoch nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Es bestehen keine Bedenken, den Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags beitragsrechtlich nicht taggenau, sondern aus Vereinfachungsgründen für die Entgeltabrechnung erst vom Beginn des auf die Abgabe der Erklärung folgenden Kalendermonats an zu berücksichtigen. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls der Arbeitnehmer dies wünscht. Die Erklärung bleibt für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend (§ 163 Abs. 10 Satz 7 SGB VI) und ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 BVV).

Die Möglichkeit, auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung zu verzichten, ist in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht vorgesehen.

4.3.9 Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Die Umlagen U1 und U2 nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sind in einem Vomhundertsatz nach dem Arbeitsentgelt zu berechnen, nach welchem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden oder bei Versicherungspflicht zu bemessen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 1 AAG). Bei Arbeitnehmern mit einem Arbeitsentgelt in der Gleitzone gilt als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt die nach § 163 Abs. 10 SGB VI ermittelte reduzierte beitragspflichtige Einnahme, es sei denn, auf die Reduzierung wurde verzichtet (vgl. Ziffer 4.3.8).

Die Umlagen sind demnach von der Beitragsbemessungsgrundlage zu erheben, von der die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet werden, allerdings ohne Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (vgl. Beispiel 27). Dies bedeutet, dass in den Fällen, in denen das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt nur durch die Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt die Grenze von 850,00 Euro überschreitet und damit kein Gleitzonefall vorliegt, auch in Bezug auf die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz nicht von einem Gleitzonefall auszugehen ist. Die Umlagen sind allerdings nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt zu berechnen (vgl. Beispiel 28).

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Andererseits sind bei Arbeitnehmern mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt in der Gleitzone in den Monaten, in denen die Grenze von 850,00 Euro nur durch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt überschritten wird, die Umlagen – ebenso wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen, wobei allerdings auch hier das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt für die Berechnung der Umlagen nicht herangezogen wird, sondern die Umlagen nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt berechnet werden (vgl. Beispiel 29).

4.3.10 Insolvenzgeldumlage

Für die Insolvenzgeldumlage ist nach § 358 Abs. 2 SGB III Bemessungsgrundlage das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gilt als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt die nach § 163 Abs. 10 SGB VI ermittelte reduzierte beitragspflichtige Einnahme. Hat der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone verzichtet (vgl. Ziffer 4.3.8), wird die Umlage nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bemessen. Die Umlage ist sowohl aus dem laufenden als auch dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt zu berechnen.

5. Bestandsschutzfälle ab 01.01.2013

5.1 Grundsätze

Im Zusammenhang mit der Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze von 400,01 Euro auf 450,01 Euro und von 800,00 Euro auf 850,00 Euro ab 01.01.2013 wurden für Arbeitnehmer, deren Beschäftigungen bereits am 31.12.2012 bestanden haben, Bestandsschutzregelungen geschaffen, die die weitere Anwendung des bis dahin geltenden Rechts sicherstellten. Von den Bestandsschutzregelungen wurden Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich 400,01 Euro bis 450,00 Euro und mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich 800,01 Euro bis 850,00 Euro erfasst. Bei den Bestandsschutzregelungen ergeben sich zum 01.01.2015 Änderungen.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

5.2 Arbeitsentgelt 400,01 Euro bis 450,00 Euro

Vom 01.01.2015 an gelten für Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 400,01 Euro bis 450,00 Euro, deren Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach dem 31.12.2012 im Rahmen der Bestandsschutzregelung erhalten blieb (§ 7 Abs. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 276b Abs. 1 SGB VI, § 444 Abs. 1 SGB III), uneingeschränkt die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für geringfügig entlohnt Beschäftigte. Dadurch endet in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung die Versicherungspflicht zum 31.12.2014. In der Rentenversicherung besteht die Versicherungspflicht aufgrund der geringfügig entlohnten Beschäftigung auch nach dem 31.12.2014 fort. Die Arbeitnehmer haben ab dem 01.01.2015 aber die Möglichkeit, die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI zu beantragen. Bei Rentenversicherungspflicht fallen vom 01.01.2015 an im Rahmen der geringfügig entlohnten Beschäftigung Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung an; die Gleitzonenregelung findet keine Anwendung mehr. Weitere Ausführungen zu den Bestandsschutzregelungen in der Rentenversicherung enthält Abschnitt B 2.2.3 der Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 12.11.2014.

5.3 Arbeitsentgelt 800,01 Euro bis 850,00 Euro

Die Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 800,01 Euro bis 850,00 Euro sind im Rahmen des Bestandsschutzes bei fortbestehender Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 800,01 Euro bis 850,00 Euro auch über den 31.12.2014 hinaus aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen.

Die Arbeitnehmer konnten bis zum 31.12.2014 die Anwendung der Gleitzonenregelung schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft wählen (§ 276b Abs. 2 SGB VI, § 226 Abs. 4 SGB V, § 444 Abs. 2 SGB III; vgl. Beispiel 30). Die Erklärungen zur Anwendung der Gleitzonenregelung sind vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen (§ 8 Abs. 2 Nr. 5a BVV). Sofern die Anwendung der Gleitzonenregelung nicht erklärt wurde, sind die Beiträge auch weiterhin nach den allgemeinen Regelungen und nicht nach denen der Gleitzone zu berechnen.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

6 Melderecht

In § 28a Abs. 1 SGB IV sind alle Meldetatbestände abschließend aufgeführt; ein Meldetatbestand für den Eintritt in eine oder den Austritt aus einer Beschäftigung der Gleitzone wurde nicht aufgenommen. Bei einem Eintritt oder Austritt einer Beschäftigung in oder aus der Gleitzone sind demnach keine Ab- und Anmeldungen durch den Arbeitgeber abzugeben.

Da bei der Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge bzw. in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Anwendung der Hinzuverdienstregelungen das tatsächliche Arbeitsentgelt bzw. die tatsächlich vom Versicherten getragenen Beiträge maßgebend sind, ist die Meldung gemäß § 5 Abs. 10 DEÜV gesondert zu kennzeichnen, sofern ein Arbeitsentgelt (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung) gemeldet wird. Zugelassen sind hierbei die folgenden Kennzeichen:

- 0 = Keine Gleitzone bzw. Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 1 = Gleitzone; tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 450,01 Euro bis 850,00 Euro
- 2 = Gleitzone; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 450,01 Euro bis 850,00 Euro als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 450,01 Euro und über 850,00 Euro

In die Meldungen mit den Kennzeichen „1“ und „2“ ist als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme (vgl. Ziffer 4.3.2) zu erfassen. Bei unterschiedlichen Anwendungen der Gleitzone Regelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (z. B. beim Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone Regelung in der Rentenversicherung) richtet sich die Kennzeichnung der Meldungen nach der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gleitzone Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nur deshalb keine Anwendung finden, weil bspw. aufgrund des Bezugs einer Vollrente wegen Alters Rentenversicherungsfreiheit besteht und lediglich der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 172 Abs. 1 SGB VI zu zahlen ist. Auch in diesen Fällen ist die Meldung zu kennzeichnen und die reduzierte beitragspflichtige Einnahme vorzugeben.

7 Verfahren bei Mehrfachbeschäftigung

Seit dem 01.01.2012 hatten Arbeitgeber bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung gegenüber der zuständigen Krankenkasse eine GKV-Monatsmeldung abzugeben. Die

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Krankenkassen waren ihrerseits dazu verpflichtet, den Arbeitgebern anschließend das der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Gesamtarbeitsentgelt monatlich mitzuteilen, wenn die Arbeitsentgelte aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone lagen. Auf Grundlage des mitgeteilten Betrags stellten die Arbeitgeber den auf ihre Beschäftigung entfallenden Anteil der beitragspflichtigen Einnahmen fest und berechneten hiervon Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen. Dieses Dialogverfahren zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen endet aufgrund der Änderung des § 28a Abs. 1 Nr. 10 SGB IV und des Wegfalls des § 28h Abs. 2a SGB IV zum 31.12.2014. Für Abrechnungszeiträume ab dem 01.01.2015 werden die Arbeitgeber den Krankenkassen bei mehrfachbeschäftigten Arbeitnehmern nicht mehr monatlich die Höhe des gezahlten Entgelts mitzuteilen haben. Ebenso entfällt die Rückmeldung der Krankenkasse über die Höhe des Gesamtarbeitsentgelts.

Für Abrechnungszeiträume ab dem 01.01.2015 haben die Arbeitgeber bei mehrfachbeschäftigten Arbeitnehmern – wie vor dem 01.01.2012 – grundsätzlich ohne unmittelbare Beteiligung der Krankenkassen festzustellen, ob die Summe der Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Gleitzone liegt. Ebenfalls ist von den Arbeitgebern bei Anwendung der Gleitzone-Regelungen eigenständig das der Beitragsbemessung zugrunde zu legende Gesamtarbeitsentgelt zu ermitteln. Die Arbeitnehmer sind in diesem Zusammenhang nach § 28o Abs. 1 SGB IV dazu verpflichtet, allen beteiligten Arbeitgebern die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen.

8 Beispiele

Beispiel 1 (zu 2 und 4.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	350,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	250,00 €

Die monatlichen Arbeitsentgelte der beiden geringfügigen Beschäftigungen liegen zwar jeweils unterhalb der Gleitzone, da jedoch die Summe der monatlichen Arbeitsentgelte der aufgrund der Zusammenrechnung versicherungspflichtigen Beschäftigungen i. H. v. 600,00 € in der Gleitzone liegt, finden die besonderen Regelungen zur Gleitzone Anwendung.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Beispiel 2 (zu 2 und 4.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	480,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	500,00 €

Die monatlichen Arbeitsentgelte der Beschäftigungen liegen zwar jeweils in der Gleitzone, da jedoch die Summe der monatlichen Arbeitsentgelte i. H. v. 980,00 € über der Gleitzonengrenze von 850,00 € liegt, finden die besonderen Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung.

Beispiel 3 (zu 2 und 4.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	750,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	220,00 €

Da es sich bei der Beschäftigung B um die „erste“ geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus beiden Beschäftigungen ausgeschlossen, auch wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung B der Rentenversicherungspflicht unterliegt. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach in der Gleitzone. Die besonderen Regelungen zur Gleitzone finden daher auf die Beschäftigung A Anwendung.

Beispiel 4 (zu 2 und 4.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	750,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.08.)	220,00 €
Beschäftigung C: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.09.)	300,00 €

Da es sich bei der Beschäftigung B um die „erste“ geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und B ausgeschlossen, auch wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung B der Rentenversicherungspflicht unterliegt. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach zunächst weiterhin in der Gleitzone. Die besonderen Regelungen zur Gleitzone finden daher vorerst auf die Beschäftigung A Anwendung. Mit Aufnahme der Beschäftigung C sind jedoch die Arbeitsentgelte aus der Beschäftigung A und C in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Da die Summe der Arbeitsentgelte (1.050,00 €) die obere Gleitzonengrenze (850,00 €) übersteigt, finden ab 01.09. für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die besonderen Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung mehr. Etwas Anderes gilt jedoch für die Arbeitslosenversicherung, in der auch eine Zusammenrechnung der Nebenbeschäftigungen untereinander ausgeschlossen ist. Hier handelt es sich bei der Beschäftigung A auch über den 31.08. hinaus um einen Gleitzonefall.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Beispiel 5 (zu 4.3.2.1):

mtl. Arbeitsentgelt	650,00 €
beitragspflichtige Einnahme (2015) 1,2716875 x 650,00 - 230,934375	595,66 €

Beispiel 6 (zu 4.3.2.2):

mtl. Arbeitsentgelt	650,00 €
Beendigung der Beschäftigung am 12.11.2015 November-Arbeitsentgelt	260,00 €
mtl. beitragspflichtige Einnahme (aus 650,00 €)	595,66 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme vom 01.11.2015 - 12.11.2015 = 595,66 x 12 : 30	238,26 €

Beispiel 7a (zu 4.3.2.2):

mtl. Arbeitsentgelt	600,00 €
Beendigung der Beschäftigung am 12.11.2015 November-Arbeitsentgelt vom 01.11.2015 - 12.11.2015	240,00 €
Einmalzahlung im November	100,00 €
mtl. beitragspflichtige Einnahme (aus 700,00 €)	659,25 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme vom 01.11.2015 - 12.11.2015 = 659,25 x 12 : 30	263,70 €

Beispiel 7b (zu 4.3.2.2):

mtl. Arbeitsentgelt	600,00 €
Beendigung der Beschäftigung am 10.07.2015 Arbeitstage im Juli	23
Juli-Arbeitsentgelt (600,00 x 8 : 23)	208,70 €
mtl. beitragspflichtige Einnahme (aus 600,00 €)	532,08 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme vom 01.07.2015 – 10.07.2015 = 532,08 x 8 : 23	185,07 €

Beispiel 8 (zu 4.3.3.1):

mtl. Arbeitsentgelt	550,00 €
(kinderloser Arbeitnehmer; Beitragssatz zur KV 14,6%, zur PV 2,35%, zur RV 18,7%, zur AIV 3,0%, Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse 0,8%)	
beitragspflichtige Einnahme	468,49 €

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag (468,49 x 7,3% x 2)	68,40 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (550,00 x 7,3%)	<u>40,15 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	28,25 €

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (468,49 x 0,8%) 3,75 €

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag (468,49 x 1,175% x 2) 11,00 €
 abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (550,00 x 1,175%) 6,46 €
 Arbeitnehmerbeitragsanteil 4,54 €
 zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (468,49 x 0,25%) 1,17 €

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag (468,49 x 9,35% x 2) 87,60 €
 abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (550,00 x 9,35%) 51,43 €
 Arbeitnehmerbeitragsanteil 36,17 €

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag (468,49 x 1,5% x 2) 14,06 €
 abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (550,00 x 1,5%) 8,25 €
 Arbeitnehmerbeitragsanteil 5,81 €

Beispiel 9 (zu 4.3.3.1) – nur Darstellung Pflegeversicherung – :

mtl. Arbeitsentgelt 600,00 €
 (Beschäftigungsort Sachsen, kinderloser Arbeitnehmer; Beitragssatz zur PV 2,35%)
 beitragspflichtige Einnahme 532,08 €

Pflegeversicherung (Sonderfall Sachsen)

Versicherungsbeitrag (532,08 x 1,175% x 2) 12,50 €
 abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (600,00 x 0,675%) 4,05 €
 Arbeitnehmerbeitragsanteil 8,45 €
 zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (532,08 x 0,25%) 1,33 €

Beispiel 10 (zu 4.3.3.2):

mtl. Arbeitsentgelt 600,00 €
 (kinderloser Arbeitnehmer; Beitragssatz zur KV 14,6%, zur PV 2,35%,
 zur RV 18,7%, zur AIV 3,0%, Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse 1,1%)
 Beendigung der Beschäftigung am 02.11.2015
 November-Arbeitsentgelt 40,00 €
 Einmalzahlung im November 100,00 €

mtl. beitragspflichtige Einnahme (aus 700,00 €) 659,25 €
 anteilige beitragspflichtige Einnahme
 vom 01.11.2015 - 02.11.2015 = 659,25 x 2 : 30 43,95 €

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag (43,95 x 7,3% x 2) 6,42 €
 abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (140,00 x 7,3%) 10,22 €
 Arbeitnehmerbeitragsanteil 0,00 €
 zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (43,95 x 1,1%) 0,48 €

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag (43,95 x 1,175% x 2) 1,04 €
 abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (140,00 x 1,175%) 1,65 €

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Arbeitnehmerbeitragsanteil	0,00 €
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (43,95 x 0,25%)	0,11 €

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag (43,95 x 9,35% x 2)	8,22 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (140,00 x 9,35%)	<u>13,09 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	0,00 €

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag (43,95 x 1,5% x 2)	1,32 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (140,00 x 1,5%)	<u>2,10 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	0,00 €

Der zu zahlende Gesamtsozialversicherungsbeitrag i. H. v. 17,59 € setzt sich lediglich aus den vom Arbeitgeber zu tragenden Versicherungsbeiträgen zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen (insgesamt 17,00 €) und den zusätzlichen vom Versicherten zu tragenden Arbeitnehmerbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (0,59 €) zusammen.

Beispiel 11 (zu 4.3.3.2):

mtl. Arbeitsentgelt	750,00 €
unbezahlter Urlaub vom 21.09.2015 bis 30.09.2015	
Arbeitstage im September	20 Tage
SV-Tage im September	30 Tage
tatsächliches anteiliges Arbeitsentgelt (20/30 von 750,00)	500,00 €
beitragspflichtige Einnahme (aus 500,00 €)	404,91 €

Beispiel 12 (zu 4.3.3.3):

mtl. Arbeitsentgelt	680,00 €
(kinderloser Rechtsanwalt, der Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und in dieser Beschäftigung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurde, Beitragssatz zur KV 14,6%, zur PV 2,35%, zur AIV 3,0%, Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse 0,9%)	
beitragspflichtige Einnahme (aus 680,00 €)	633,81 €

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag (633,81 x 7,3% x 2)	92,54 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (680,00 x 7,3%)	<u>49,64 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	42,90 €
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (633,81 x 0,9%)	5,70 €

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag (633,81 x 1,175% x 2)	14,90 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (680,00 x 1,175%)	<u>7,99 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	6,91 €
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (633,81 x 0,25%)	1,58 €

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag ($633,81 \times 1,5\% \times 2$)	19,02 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($680,00 \times 1,5\%$)	<u>10,20 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	8,82 €

Da der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde, ist vom Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zur berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens der dem Grunde nach zur Rentenversicherung zu zahlende Arbeitgeberbeitragsanteil i. H. v. 63,58 € ($680,00 \times 9,35\%$) als Beitragszuschuss nach § 172a SGB VI zu tragen. Der Beitrag wird außerhalb des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gezahlt.

Beispiel 13 (zu 4.3.3.3):

Im Jahre 2007 hatte sich ein privat krankenversicherter 58-Jähriger bei der Agentur für Arbeit für eine versicherungspflichtige Beschäftigung arbeitsuchend gemeldet. Er nahm vor dem 01.01.2008 eine Beschäftigung i. S. des § 418 SGB III auf. Das mtl. Arbeitsentgelt beträgt 470,00 €.

(Beitragssatz zur RV 18,7%, zur AIV 3,0%)

beitragspflichtige Einnahme (aus 470,00 €)	366,76 €
--	----------

In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 3a SGB V i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag ($366,76 \times 9,35\% \times 2$)	68,58 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($470,00 \times 9,35\%$)	<u>43,95 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	24,63 €

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag ($366,76 \times 1,5\% \times 2$)	11,00 €
abzüglich fiktiver Arbeitgeberbeitragsanteil ($470,00 \times 1,5\%$)	<u>7,05 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	3,95 €

In der Arbeitslosenversicherung ist der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 418 Abs. 1 SGB III jedoch nicht zu zahlen.

Beispiel 14 (zu 4.3.3.3):

Ein kinderloser Arbeitnehmer übt folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	500,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.08.)	250,00 €
Beschäftigung C: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.09.)	360,00 €

Da es sich bei der Beschäftigung B um die „erste“ geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und B ausgeschlossen, auch wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung B der Rentenversicherungspflicht unterliegt. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

zunächst weiterhin in der Gleitzone. Die besonderen Regelungen zur Gleitzone finden daher vorerst weiterhin nur auf die Beschäftigung A Anwendung.

Für die Beschäftigung B sind vom Arbeitgeber lediglich Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aufgrund der geringfügig entlohnten Beschäftigung zu zahlen.

Mit Aufnahme der Beschäftigung C sind jedoch die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und C in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Da die Summe der Arbeitsentgelte die obere Gleitzonengrenze übersteigt, finden ab 01.09. für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die besonderen Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung mehr. Etwas Anderes gilt jedoch für die Arbeitslosenversicherung, in der eine Zusammenrechnung der Nebenbeschäftigungen untereinander ausgeschlossen ist. Hier handelt es sich daher über den 31.08. hinaus um einen Gleitzonefall. D.h. ab 01.09. sind zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung reguläre individuelle Beiträge aus den tatsächlichen Arbeitsentgelten der Beschäftigungen A und C zu zahlen. Für die Beschäftigung B sind weiterhin vom Arbeitgeber Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aufgrund der geringfügig entlohnten Beschäftigung zu zahlen. Zur Arbeitslosenversicherung sind aus der Beschäftigung A Beiträge unter Anwendung der Gleitzoneverordnung zu zahlen. Die Beschäftigungen B und C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Beiträge sind nicht zu zahlen.

Beispiel 15 (zu 4.3.3.4):

Arbeitnehmer in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert	
mtl. Arbeitsentgelt	475,00 €
beitragspflichtige Einnahme (aus 475,00 €)	373,12 €

fiktiver Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung ($373,12 \times 9,35\% \times 2$)	69,78 €
abzüglich fiktiver Arbeitgeberanteil zur allgemeinen Rentenversicherung ($475,00 \times 9,35\%$)	<u>44,41 €</u>
Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung	25,37 €

Versicherungsbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung ($373,12 \times 24,8\%$)	92,53 €
abzüglich Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung	<u>25,37 €</u>
Arbeitgeberanteil zur knappschaftlichen Rentenversicherung	67,16 €

Beispiel 16 (zu 4.3.4.1):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	350,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	370,00 €
Gesamtarbeitsentgelt:	720,00 €
→ Gleitzonefall	

Arbeitgeber A: $\frac{(1,2716875 \times 720,00 - 230,934375) \times 350}{720,00 \text{ €}}$ = 332,83 €

Arbeitgeber B: $\frac{(1,2716875 \times 720,00 - 230,934375) \times 370}{720,00 \text{ €}}$ = 351,85 €

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Beispiel 17a (zu 4.3.4.2):

Ein Arbeitnehmer übt mehrere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigungen aus:

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	360,00 €
Beschäftigung B ab 11.04.2015: mtl. Arbeitsentgelt	240,00 €

Durch Zusammenrechnen der Arbeitsentgelte (600,00 €) wird ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 € festgestellt. Die daraus resultierende Versicherungspflicht des Arbeitnehmers in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung beginnt ab 11.04.2015. Das Arbeitsentgelt für die Zeit ab Beginn der Versicherungspflicht im (Teil-)Monat April für 20 SV-Tage (11.04. bis 30.04.2015) beträgt bei

Beschäftigung A:	240,00 €
Beschäftigung B:	160,00 €

Daraus ergibt sich ein Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 400,00 €.

Die jeweilige beitragspflichtige Einnahme ist von den Arbeitgebern wie folgt zu ermitteln:

1. Der Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist auf einen vollen Kalendermonat (30 SV-Tage) hochzurechnen:

$$\frac{400,00 \text{ €} \times 30 \text{ Tage}}{20 \text{ Tage}} = 600,00 \text{ €}$$

2. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist die beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat zu berechnen:

$$1,2716875 \times 600,00 - 230,934375 = 532,08 \text{ €}$$

3. Die aus dem Gesamtarbeitsentgelt nach der Gleitzoneformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat ist anschließend entsprechend der Anzahl der SV-Tage zu reduzieren:

$$\frac{532,08 \text{ €} \times 20 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 354,72 \text{ €}$$

4. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt:

Arbeitgeber A:	$\frac{354,72 \text{ €} \times 240,00 \text{ €}}{400,00 \text{ €}}$	= 212,83 €
----------------	---	------------

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 240,00 € zu ermitteln.

Arbeitgeber B:	$\frac{354,72 \text{ €} \times 160,00 \text{ €}}{400,00 \text{ €}}$	= 141,89 €
----------------	---	------------

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 160,00 € zu ermitteln.

Beispiel 17b (zu 4.3.4.2):

Es besteht bereits eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber A mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 500,00 € und eine daneben ausgeübte geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber B. Ab 16.06.2015 tritt eine weitere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber C mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 300,00 € hinzu. Das Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber C im (Teil-)Monat Juni 2015 beträgt 150,00 €.

Die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen bei Arbeitgeber A und Arbeitgeber C sind in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Auf der Grundlage des Arbeitsentgelts von dem Arbeitgeber A für 30 SV-Tage (01.06. bis 30.06.2015) in Höhe von 500,00 € und des Arbeitsentgelts vom Arbeitgeber C für 15 SV-Tage (16.06. bis 30.06.2015) ergibt sich ein Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 650,00 €.

Die jeweilige beitragspflichtige Einnahme in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ist auf Grundlage von 30-SV-Tagen von den Arbeitgebern A und C wie folgt zu ermitteln:

1. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamtarbeitsentgelts (650,00 €) ist die beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat zu berechnen:

$$1,2716875 \times 650,00 - 230,934375 = 595,66 \text{ €}$$

2. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt:

Arbeitgeber A:
$$\frac{595,66 \text{ €} \times 500,00 \text{ €}}{650,00 \text{ €}} = 458,20 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 500,00 € zu ermitteln.

Arbeitgeber C:
$$\frac{595,66 \text{ €} \times 150,00 \text{ €}}{650,00 \text{ €}} = 137,46 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 150,00 € zu ermitteln.

In der Arbeitslosenversicherung dürfen geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden. Daher liegt in der Arbeitslosenversicherung kein Fall der Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone vor. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind von Arbeitgeber A ausgehend von einem Arbeitsentgelt von 500,00 € unter Berücksichtigung der Gleitzoneformel zu berechnen. Die Beschäftigungen bei Arbeitgeber B und Arbeitgeber C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind nicht zu zahlen.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Anmerkung: Die Berechnungsschritte unter Nummer 1 und 2 können von den jeweiligen Arbeitgebern auch in einem Berechnungsschritt zusammengefasst werden.

Beispiel 17c (zu 4.3.4.2):

Es besteht seit 05.06.2015 eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber A mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 540,00 € und eine daneben ausgeübte geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber B. Ab 16.06.2015 tritt eine weitere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber C mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 300,00 € hinzu. Das Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber A im (Teil-)Monat Juni 2015 beträgt 468,00 €, das Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber C im (Teil-)Monat Juni 2015 beträgt 150,00 €.

Die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen bei Arbeitgeber A und Arbeitgeber C sind in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Auf der Grundlage des Arbeitsentgelts von dem Arbeitgeber A für 26 SV-Tage (05.06. bis 30.06.2015) in Höhe von 468,00 € und des Arbeitsentgelts vom Arbeitgeber C für 15 SV-Tage (16.06. bis 30.06.2015) in Höhe von 150,00 € ergibt sich ein Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 618,00 €.

Die jeweilige beitragspflichtige Einnahme in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ist auf Grundlage von 26 SV-Tagen von den Arbeitgebern A und C wie folgt zu ermitteln:

1. Der Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist auf einen vollen Kalendermonat (30 SV-Tage) hochzurechnen:

$$\frac{618,00 \text{ €} \times 30 \text{ Tage}}{26 \text{ Tage}} = 713,08 \text{ €}$$

2. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist die beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat zu berechnen:

$$1,2716875 \times 713,08 - 230,934375 = 675,88 \text{ €}$$

3. Die aus dem Gesamtarbeitsentgelt nach der Gleitzoneformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat ist anschließend entsprechend der Anzahl der SV-Tage zu reduzieren:

$$\frac{675,88 \text{ €} \times 26 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 585,76 \text{ €}$$

4. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt:

$$\text{Arbeitgeber A: } \frac{585,76 \text{ €} \times 468,00 \text{ €}}{618,00 \text{ €}} = 443,59 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 468,00 € zu ermitteln.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

$$\text{Arbeitgeber C:} \quad \frac{585,76 \text{ €} \times 150,00 \text{ €}}{618,00 \text{ €}} = 142,17 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 150,00 € zu ermitteln.

In der Arbeitslosenversicherung dürfen geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden. Daher liegt in der Arbeitslosenversicherung kein Fall der Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone vor. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind von Arbeitgeber A ausgehend von einem Arbeitsentgelt von 540,00 € unter Berücksichtigung der Gleitzoneformel und des Umstandes, dass das Beschäftigungsverhältnis am 05.06.2015 begonnen hat, zu berechnen. Die Beschäftigungen bei Arbeitgeber B und Arbeitgeber C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind nicht zu zahlen.

Beispiel 18 (zu 4.3.5):

Beschäftigung eines kinderlosen Arbeitnehmers vom 01.07.2015 - 31.12.2015
mtl. Arbeitsentgelt 550,00 €, jedoch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung in den Monaten August und September nur 300,00 €
regelm. mtl. Arbeitsentgelt $([550,00 \times 4 + 300,00 \times 2] : 6)$ 466,67 €
→ Gleitzonefall

Zeitraum 01.07.2015 - 31.07.2015 und 01.10.2015 - 31.12.2015
beitragspflichtige Einnahme (aus 550,00 €) 468,49 €

Zeitraum 01.08.2015 - 30.09.2015
beitragspflichtige Einnahme $(300,00 \text{ €} \times 0,7585)$ 227,55 €

Beispiel 19 (zu 4.3.5):

Beschäftigung vom 01.07.2015 - 31.12.2015
mtl. Arbeitsentgelt 380,00 €
Weihnachtsgeld im Dezember 500,00 €
regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt $([380,00 \times 6 + 500,00] : 6)$ 463,33 €
→ Gleitzonefall

Zeitraum 01.07.2015 - 30.11.2015
beitragspflichtige Einnahme $(380,00 \times 0,7585)$ 288,23 €

Zeitraum 01.12.2015 - 31.12.2015
beitragspflichtige Einnahme $(500,00 + 380,00)$ 880,00 €

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Beispiel 20 (zu 4.3.5):

Beschäftigung vom 01.07.2015 - 31.12.2015	
mtl. Arbeitsentgelt	600,00 €
Arbeitsunfähigkeit vom 20.09.2015 - 01.12.2015	
Weihnachtsgeld im November	300,00 €
regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt $([600,00 \times 6 + 300,00] : 6)$	650,00 €
→ Gleitzonefall	

Das ausgefallene Arbeitsentgelt (600,00 €) übersteigt zusammen mit der Einmalzahlung (300,00 €) die obere Gleitzonegrenze von 850,00 €. Daher sind die Beiträge im November aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt i. H. v. 300,00 € zu berechnen.

Beispiel 21 (zu 4.3.5):

Beschäftigung vom 01.07.2015 - 30.11.2015	
mtl. Arbeitsentgelt	500,00 €
Weihnachtsgeld im Dezember	200,00 €
(ursprünglich waren 250,00 € vorgesehen)	

Der Arbeitgeber ist zunächst von einer Beschäftigung bis Ende des Jahres ausgegangen und daher von einem regelmäßigen mtl. Arbeitsentgelt von $(500,00 \times 6 + 250,00) : 6 = 541,67$ € (→ Gleitzonefall).

Da es sich um eine Gleitzonebeschäftigung handelt und nach vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung im Dezember noch Weihnachtsgeld zur Auszahlung kommt, ist die Beitragsberechnung für den Monat November zu berichtigen. Die Beiträge berechnen sich unter Berücksichtigung des Weihnachtsgeldes aus der beitragspflichtigen Einnahme von 659,25 € $(1,2716875 \times 700,00 - 230,934375)$.

Beispiel 22 (zu 4.3.5):

mtl. Arbeitsentgelt	550,00 €
(einschließlich Sachbezug für freie Unterkunft i. H. v. 216,00 €)	
→ Gleitzonefall	
Mutterschutz vom 03.11.2015 - 12.12.2015	
Vergleichsnettoarbeitsentgelt	375,30 €
Mutterschaftsgeld mtl.	375,30 €
mtl. Zahlung des Arbeitgebers vom 01.11.2015 - 12.12.2015	216,00 €

Da es sich um eine Gleitzonebeschäftigung handelt und während des Mutterschutzes lediglich die nach § 23c SGB IV in vollem Umfang beitragspflichtigen Sachbezüge zur Auszahlung kommen, sind die Beiträge während des Mutterschutzes aus der reduzierten monatlichen beitragspflichtigen Einnahme von 163,84 € $(216,00 \times 0,7585)$ zu berechnen:

<u>bis 31.10.2015</u>	
beitragspflichtige Einnahme aus 550,00 €	468,49 €
<u>01.11.2015 - 02.11.2015</u>	
beitragspflichtige Einnahme (aus 550,00 €)	468,49 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme $(468,49 \times 2 : 30)$	31,23 €

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

03.11.2015 – 30.11.2015

beitragspflichtige Einnahme (aus 216,00 €)	163,84 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme (163,84 x 28 : 30)	152,92 €

01.12.2015 – 12.12.2015

beitragspflichtige Einnahme (aus 216,00 €)	163,84 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme (163,84 x 12 : 30)	65,54 €

Beispiel 23 (zu 4.3.6.4):

Ein Arbeitnehmer erzielt ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit (= 40 Stunden wöchentlich) von 2.000,00 €.

Wegen Kurzarbeit vom 01.09.2015 bis 30.09.2015 fallen wöchentlich 28 Stunden aus. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit beträgt 12 Stunden wöchentlich. Das daraus erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt beträgt monatlich 600,00 €.

Obwohl das monatliche Arbeitsentgelt während der Kurzarbeit 600,00 € beträgt und damit in der Gleitzone liegt, findet die Gleitzone-Regelung keine Anwendung, weil die Entgeltgrenze von 850,00 € regelmäßig überschritten wird (2.000,00 €) und das Arbeitsentgelt nur vorübergehend reduziert ist.

Beispiel 24 (zu 4.3.6.4):

Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit (= 20 Stunden wöchentlich) von 720,00 €.

Wegen Kurzarbeit vom 01.09.2015 bis 30.09.2015 fallen wöchentlich 10 Stunden aus. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit beträgt 10 Stunden wöchentlich. Das daraus erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt beträgt monatlich 360,00 €.

Für die Beschäftigung ist durchgehend die Gleitzone-Regelung anzuwenden, weil das Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb der Gleitzone liegt.

ohne Kurzarbeit

mtl. Arbeitsentgelt	720,00 €
beitragspflichtige Einnahme (aus 720,00 €)	684,68 €

mit Kurzarbeit

mtl. Arbeitsentgelt (01.09.2015 – 30.09.2015)	360,00 €
beitragspflichtige Einnahme (aus 360,00 €)	273,06 €

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III) werden von der Gleitzone-Regelung nicht erfasst.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Beispiel 25 (zu 4.3.6.4):

Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt bei voller Arbeitszeit (= 10 Stunden wöchentlich) ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 500,00 €. Wegen Kurzarbeit vom 16.11.2015 bis 30.11.2015 fällt die Arbeit vollständig aus. Das Arbeitsentgelt während der Kurzarbeit beträgt 250,00 €. Im November wird zudem Weihnachtsgeld i. H. v. 500,00 € gezahlt.

Für die Beschäftigung ist durchgehend die Gleitzone-Regelung anzuwenden, weil das regelmäßige Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb der Gleitzone liegt.

Für die tatsächliche Arbeitszeit vom 01.11.2015 – 15.11.2015 sind als Arbeitsentgelt 750,00 € (250,00 € + 500,00 €) zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich für die Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme 722,83 €.

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III) werden von der Gleitzone-Regelung nicht erfasst.

Beispiel 26 (zu 4.3.6.4):

Ein kinderloser teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt bei voller Arbeitszeit (= 15 Stunden wöchentlich) ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 600,00 €. Wegen Kurzarbeit fällt ab 02.11.2015 die Arbeit vollständig aus. Ab 03.11.2015 ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig mit Krankengeldbezug. Im November wird zudem Weihnachtsgeld i. H. v. 200,00 € gezahlt.

Für die Beschäftigung ist durchgehend die Gleitzone-Regelung anzuwenden, weil das regelmäßige Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb der Gleitzone liegt.

Für die tatsächliche Arbeitszeit am 01.11.2015 sind als Arbeitsentgelt 220,00 € ($[600,00 \times 1 : 30] + 200,00$) zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich für die Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme 166,87 €.

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III) werden von der Gleitzone-Regelung nicht erfasst.

Beispiel 27 (zu 4.3.5 und 4.3.9)

mtl. Arbeitsentgelt	600,00 €
beitragspflichtige Einnahme (aus 600,00 €)	532,08 €
Einmalzahlung im November	300,00 €
regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt ($[600,00 \times 12 + 300,00] : 12$)	625,00 €
→ Gleitzonefall	

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Die Umlagen U1 und U2 werden im November ohne Berücksichtigung der Einmalzahlung aus 532,08 € berechnet. Die Beiträge werden hingegen aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt i. H. v. 900,00 € berechnet.

Beispiel 28 (zu 4.3.9)

Beschäftigung vom 01.07.2015 - 31.12.2015
mtl. Arbeitsentgelt 800,00 €
Einmalzahlung im November 375,00 €
regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt $([800,00 \times 6 + 375,00] : 6)$ 862,50 €
→ kein Gleitzonefall

Die Umlagen U1 und U2 sind auch im November nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt i. H. v. 800,00 € zu berechnen.

Beispiel 29 (zu 4.3.9)

Beschäftigung vom 01.07.2015 - 31.12.2015
mtl. Arbeitsentgelt 600,00 €
Weihnachtsgeld im November 300,00 €
regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt $([600,00 \times 6 + 300,00] : 6)$ 650,00 €
→ Gleitzonefall

01.07.2015 - 31.10.2015 und 01.12.2015 - 31.12.2015

beitragspflichtige Einnahme (aus 600,00 €) 532,08 €

Die Umlagen U1 und U2 werden ebenfalls aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme i. H. v. 532,08 € berechnet.

01.11.2015 - 30.11.2015

beitragspflichtige Einnahme $(600,00 + 300,00)$ 900,00 €

Da sich die Gleitzone Regelungen im November auf die beitragspflichtige Einnahme nicht auswirken, werden die Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt i. H. v. 900,00 € berechnet. Die Umlagen U1 und U2 werden jedoch lediglich aus dem laufenden Arbeitsentgelt i. H. v. 600,00 € berechnet.

Beispiel 30 (zu 5.3):

Beschäftigung: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.07.2010) 830,00 €

Die Beschäftigung ist seit 01.07.2010 versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Ab dem 01.01.2013 liegt das monatliche Arbeitsentgelt in der Gleitzone. Dennoch sind die Beiträge über den 31.12.2012 hinaus weiterhin aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen. Dies gilt auch über den 31.12.2014 hinaus, wenn der Arbeitnehmer bis zum 31.12.2014 nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, die Gleitzone Regelung zu wählen.